

- b) Wie der Sonntag in der Kirche gefeiert wird: Die Menschen gehen zum Gottesdienst in der Kirche. „Am Sonntag ruh' und bete gern; — Der Sonntag ist der Tag des Herrn.“ „Wie zum Tempel Jesu eilte, — Gar so gerne dort verweilte, — Geh' auch du zur Kirche gern, — Bleib' dem Gotteshaus nicht fern.“
- c) Welche Gottesdienste in der Kirche gehalten werden: Heilige Messe, Hochamt, Predigt, Rosenkranz, Kreuzwegandacht, Litanei (Wechselgebet), Mariandacht, Vesper.
- d) Welche Personen beim Gottesdienste tätig sind: Pfarrer, Kooperator, Kaplan, Organist, Sänger, Mesner, Ministranten (Messediener).
- e) Deren Tätigkeit beim Gottesdienste.
- f) Verhalten gegen die Priester: Achtung, Ehrfurcht. „Der Priester ist von Gott bestellt — Zum Segen für die ganze Welt.“
- g) Welche Gefüze und Gewänder man beim Gottesdienste sieht: Kelch, Monstranz, Ziborium; Messgewand (Farben), Rauchmantel, Talar, Chorrock, Stola.

Die Hauptfeste des Kirchenjahres . . .

III. Klasse. Einführung in das kirchliche Leben. Anleitung

zum Gebrauch des Diözesan-Gebet- und Gesangbuches „Gottesdienst“.

Einführung in die gottesdienstlichen Übungen . . .

Religiös-sittlicher Anschauungsunterricht . . .

IV. bis VII. Klasse. Fortsetzung der Einführung in die gottesdienstlichen Übungen. Bei der Klasse VII auch Besprechung der kirchlichen Baustile in sechs Abteilungen.

VIII. Klasse. Das Kirchenjahr.

Aus allen angezogenen behördlichen Anordnungen geht hervor, daß die Schule sich ihrer Aufgabe in betreff der Liturgie mehr und mehr bewußt wird und mit wachsendem Eifer die Verbindung mit dem religiösen Leben durchzuführen sucht. Sie weiß ja: Liebe zur Liturgie ist Liebe zur Kirche; darum verbindet sie das Kind mit der Kirche nicht allein durch den Glauben im *vinculum symbolicum*, nicht allein durch den kirchlichen Chorsam im *vinculum hierarchicum*, sondern auch durch die freudige Beteiligung am religiösen Leben im *vinculum liturgicum*.

---

## Zur Frage der Restitutionspflicht im Falle der Armut.

Von P. Franz Böhm S. V. D., St. Gabriel, Mödling.

Daß ein Krieg nicht spurlos am sittlichen Leben eines Volkes vorübergeht, ist eine unzähligemal bestätigte Erfahrung. Ohne unsere Augen zu verschließen vor dem sittlich veredelnden Einfluß, den er nach dieser oder jener Richtung ausüben kann, vermag doch auch der größte Optimist unter uns nur mit Bangen der verrohenden Wirkungen eines Krieges und erst eines solchen Krieges zu gedenken.

Natürgemäß ist es nicht zuletzt das Gebiet von Mein und Dein, auf welchem in stürmisch bewegten Zeiten die ohnehin oft nicht allzu festen Grenzen ins Schwanken geraten. Was Wunder auch? Wo doch dem ureigensten Besitztum des Menschen, dem Leben, anscheinend so wenig Wert mehr beigemessen wird, soll da die Achtung vor totem Besitz des Nebenmenschen nicht erschüttert werden? Das Gewissen, das unter äußerem Zwange mit größeren Bedenken fertig werden mußte, wird es nicht um so leichter über kleinere sich hinwegsezten? Trotz alledem ist doch auch die Zahl derer nicht gering, die das etwa begangene Unrecht voll erkennen und nach ihrer Rückkehr in geordnete Verhältnisse es reumüttig zu den Füßen des Beichtvaters bekennen. Der Beichtvater muß dann dem Pönitenten jene Pflicht vor Augen stellen, von der er durch keine Kriegsdispens, durch keine Generalvollmacht entbinden kann: die Restitutionspflicht. Gewiß, die Entscheidung klar und bündig zu treffen, ist oft nicht leicht; schwerer noch, den reuigen Pönitenten auf jene so ernste Pflicht aufmerksam zu machen.

Glücklicherweise ist auch die strenge Gerechtigkeitspflicht keine unerbittliche Pflicht, die Unmenschliches von menschlicher Schwachheit verlangt. Auch sie läßt nach dem alten Grundsatz „Ad impossibile nemo tenetur“ bei physischer oder moralischer Unmöglichkeit einen Aufschub der Restitution zu bis zu dem Zeitpunkte, da die Leistung möglich sein wird. Ja es soll Umstände geben, unter denen der Restitutionspflichtige sich selber die Restitution zuwenden kann, so daß er von jeder weiteren Verpflichtung für alle Zukunft befreit ist. Seit den Zeiten des Lessius und Lugo haben die Vertreter der Moraltheologie fast allgemein den Satz angenommen: Im Falle der Restitutionspflichtige arm ist, darf er unter gewissen Voraussetzungen die Restitution sich selber zuwenden. Die praktische Bedeutung dieses Satzes wie auch die naheliegende Gefahr mißverständlicher Deutung lassen eine eingehendere Untersuchung desselben gerechtfertigt erscheinen.

Gehen wir zunächst ein auf die Voraussetzungen, unter denen der angeführte Satz in Betracht kommt. Es kann sich da lediglich handeln um jene Fälle, in denen die Person des Geschädigten unbekannt ist oder, wenn auch bekannt, so doch unerreichbar. Auf das gleiche kommt praktisch hinaus der Fall, wo der Geschädigte zwar in einer bestimmten größeren Gemeinschaft, selber aber in keiner Weise näher bestimmbar ist.<sup>1)</sup> Das die eine Voraussetzung auf Seite des Geschädigten — der Geschädigte ist unauffindbar oder unerreichbar. Der Kürze halber nennen wir ihn „unbekannter Eigentümer“. Diese

<sup>1)</sup> Solches Gut, dessen rechtmäßiger Eigentümer unbekannt ist oder unerreichbar, wird vielfach genannt „bonum incertum“, resp. „debitum incertum“, S. Lehmkühl, I. u. 1022. — Streng genommen kommt dieser Ausdruck nur einer Sache zu, deren Eigentümer zwar in einer bestimmten größeren Gemeinschaft, selber aber nicht näher bestimmbar ist („dominus incertus“).

Voraussetzung ist selbstverständlich noch nicht gegeben, solange der Restitutionspflichtige trotz der vorhandenen Möglichkeit nicht die entsprechende Mühe aufgewendet, um den Geschädigten aufzufinden zu machen. Wer das Ziel will, muß auch die notwendigen Mittel wollen. Ist es dem Ersatzpflichtigen Ernst mit dem Willen, seiner Pflicht nachzukommen, dann muß er auch den der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Fleiß aufwenden, um den Geschädigten aufzufinden zu machen. — Die andere Voraussetzung ist auf Seite des Ersatzpflichtigen: daß der Ersatzpflichtige eine schuldbare Rechtsverletzung begangen, eines formellen Unrechts sich schuldig gemacht. Liegt der gegenteilige Fall vor, ist der unrechtmäßige Besitzer im guten Glauben, dann kommt nach gegenwärtig unwidersprochener Lehre der Moralisten eine Restitutionspflicht hier überhaupt nicht in Frage. Die Sache, deren rechtmäßiger Eigentümer nicht mehr aufzufinden oder nicht mehr zu erreichen ist, gilt in diesem Falle als herrenloses Gut, über das der nunmehrige Besitzer mit dem Rechte des ersten Besitzergreifers das legitime Eigentumsrecht erworben hat. Gleichgültig also, ob der nunmehrige Besitzer arm ist oder reich — hat er die Sache, deren rechtmäßiger Eigentümer einfachhin unbekannt ist, im guten Glauben erworben, dann kann von einer Pflicht der Rückerstattung keine Rede sein. Dabei ist allerdings nicht zu übersehen, daß der gutgläubige Besitzer aufhört, in gutem Glauben zu sein, sobald er trotz ernsten Zweifels an der Rechtmäßigkeit seines Besitzes aus eigener Schuld die notwendige Nachforschung unterläßt; ebenso ist der ehemals gutgläubige Besitzer als schuldbar zu betrachten, wenn durch seine Schuld der rechtmäßige Eigentümer nicht mehr aufzufinden, respektive erreichbar geworden ist. Damit sind die beiden Voraussetzungen festgestellt, die wir machen müssen: Auf Seiten des Ersatzpflichtigen liegt ein schuldbares Unrecht vor, der Geschädigte aber ist trotz entsprechend aufgewandter Mühe nicht festzustellen oder nicht zu erreichen.

Besteht zunächst in diesem Falle überhaupt eine Restitutionspflicht? Die Mehrzahl der Moralisten älterer wie neuerer Zeit antwortet mit einem glatten „Ja“. Diese Entscheidung dürfte wohl unangefochten bleiben, wo es sich handelt um den unrechtmäßigen Besitzer fremden Eigentums. Selbst wenn da ein Zweifler gegen die Anwendung des Grundsatzes: *res clamat domino*, einwenden wollte: Die Sache kann doch nicht mehr in die Hand des unbekannten Eigentümers gelangen, so bliebe noch immer der andere Rechtsgrundsatz zur Anwendung: *non licet ditescere ex re aliena*. Der Besitzer fremden Eigentums, der mit formellem Unrecht das fremde Gut besitzt, vermag durchaus keinen Rechtstitel aufzuweisen, der seinen unrechtmäßigen Besitz in einen rechtmäßigen verwandeln könnte. — Nicht so einfach dagegen liegt die Sache, wenn wir den zweiten Grund der Rückerstattungspflicht ins Auge fassen, die widerrechtliche Beschädigung fremden Eigentums ohne eigenen Gewinn,

wie Brandstiftung, Flurschäden u. ä. Allerdings, weitaus die Mehrzahl der Theologen besteht auch in diesem Falle auf restloser Erstattung der gesamten Schadenssumme.<sup>1)</sup> Wo eine Begründung dieser Forderung angedeutet wird, da geschieht es meist mit dem Hinweis auf das Wohl der Allgemeinheit: es wäre eine Aufmunterung zu neuen Rechtsverletzungen, wenn der Schadensurheber in diesem Falle so mir nichts, dir nichts von jeder Pflicht ledig erklärt würde. Es ginge über den Rahmen dieser Arbeit hinaus, wollten wir uns auf eine weitgehende Prüfung dieser Frage einlassen. Es genüge, hier nur festzustellen, daß einige Moralisten, auf die Schwäche dieser Begründung hinweisend, an der Ersatzpflicht des Schädigers gegenüber einem unbekannten Schadensträger Zweifel äußern.<sup>2)</sup> Göpfert stellt die Frage geradezu als kontrovers hin: „Kontrovertiert wird es (scil. ob Restitution zu leisten sei) bei der ungerechten Schädigung, wenn der Schädigende sich selbst nichts von der Sache angeeignet hat.“<sup>3)</sup> Dürfen wir aber im konkreten Falle dem Pönitenzen eine so harte Pflicht auferlegen — unter schwerer Sünde! —, wenn die kirchlichen Lehrer selber darüber sich nicht einig sind? So werden wir schließlich am ehesten dem Stand der Frage wie auch dem allgemeinen Wohle Rechnung tragen, wenn wir nach Schindlers Rat eine wenigstens teilweise Rückerstattung als Buße auferlegen.<sup>4)</sup>

Damit ist unser Fragepunkt noch weiter präzisiert. Können wir schon einem gewöhnlichen, ja selbst einem begüterten Schadensurheber gegenüber nicht von sicherer Restitutionspflicht bei einer bloßen Sachbeschädigung sprechen (immer vorausgesetzt einen unbekannten Schadensträger), um so weniger dann einem armen Schadensurheber gegenüber. Besteht aber nach der allgemeinen Meinung die strenge Ersatzpflicht auch im Fall der bloßen Sachbeschädigung, dann ist eben auf den Schadensurheber all das anzuwenden, was im folgenden über den Besitzer fremden Eigentums aufgestellt wird. Unzweifelhaft bleibt die Pflicht der Rückerstattung immer für den Fall des widerrechtlichen Besitzes fremden Eigentums.

Das fremde Eigentum ist vom schuldbaren Besitzer auf jeden Fall zurückzuerstatten. Da ersteht sogleich die neue Frage: wenn

<sup>1)</sup> Vergl. Behnkuhl, I. n. 1022.

<sup>2)</sup> Vergl. Bruner, Moralh. <sup>2)</sup> (Freiburg 1883), S. 703. — Göpfert, Moralh. (Paderborn 1897), I., S. 247. — Schindler, Moralh. <sup>2)</sup>, (Wien 1914), III., S. 748 f. — Auch Mausbach steht nicht vorbehaltlos auf dem Standpunkt der althergebrachten strengerer Meinung, sondern lässt die Möglichkeit einer anderen Lösung offen. Moralh. II. 2. (Münster 1918), S. 187.

<sup>3)</sup> A. a. D. S. 247.

<sup>4)</sup> „Bei bloßer Sachbeschädigung ohne Aneignung fremden Vermögens treffen diese Gründe nicht in gleichem Maße wie bei ur gerechter Besitznahme zu; es kann deshalb eine strenge Verpflichtung zum Erlaß an Arme in diesem Falle nicht als zweifellos sicherstehend auferlegt werden, wohl aber ist eine wenigstens teilweise Zuwendung der Schadenssumme an gute Zwecke ohne Zweifel die entsprechendste Buße für die ungerechte Schädigung.“ A. a. D. S. 748. — Vergl. Bruner, a. a. D. S. 703.

ist das fremde Gut zurückzuerstatten? Dem Eigentümer? — Unmöglich! Wir haben es mit einem unbekannten Eigentümer zu tun. In diesem Falle ist nach fast einstimmiger Lehre aller Theologen seit dem heiligen Thomas das fremde Gut zu verwenden als Almosen für die Armen oder zu sonstigen guten Zwecken.<sup>1)</sup> Wir brauchen hier nicht einzugehen auf die noch heute unentschiedene Kontroverse über den Ursprung dieser Verpflichtung — ob aus dem Naturrecht, wie die einen wollen, oder aus dem positiv-fürchlichen Rechte, das durch die Gewohnheit und die Lehre der Theologen ausgedehnt worden sei, wie die andern behaupten,<sup>2)</sup> — noch auf die weitere Frage, wie weit der Begriff „ad pias causas“, für gute Zwecke, auszudehnen sei; eine Frage, deren Lösung allerdings der Beichtvater in den Handbüchern der praktischen Moral öfter mit Bedauern vermischt: Sind unter diesen „guten Zwecken“ bloß fürchliche oder doch religiöse Zwecke zu verstehen? Oder will die Moral darunter auch profane soziale Zwecke gelten lassen? Kann das zu erstattende Gut verwendet werden für karitative Anstalten weltlichen Ursprungs, Kranken-, Armen-, Siechenhäuser, Waisenanstalten? Und wenn das, warum dann nicht auch für Schulen, Straßenbauten, Kanalanlagen? Man wird kaum leugnen können, daß diese und unzählige ähnliche Werke dem allgemeinen Wohle dienen, daß es infolgedessen für gewöhnlich wenigstens natürlich gute Zwecke sind. Trotzdem wird schwerlich ein Theologe den Begriff „ad pias causas“ so weit ausdehnen wollen.

Also das fremde Gut, das einem unbekannten Eigentümer zugehört, ist von dem schuldhaften Besitzer zu verwenden für gute Zwecke, vor allem als Almosen für die Armen. Wenn einzelne Moralisten der älteren Zeit den Begriff „Arme“ hier im denkbar weitesten Sinne gelten lassen wollen, so muß das wohl zu begründeten Bedenken Anlaß geben. Darauf wird noch in anderem Zusammenhang zurückzukommen sein, wenn wir erst die Kernfrage unserer Untersuchung ins Auge gefaßt haben. Diese Kernfrage ergibt sich nun aus dem bisherigen von selbst: Wenn das fremde Gut unter den gegebenen Voraussetzungen als Almosen für Arme zu verwenden ist (oder für andere gute Zwecke), ist dann der Erstpflichtige berechtigt im Falle der eigenen Armut die Restitution gleichsam sich selber zu zuwenden? M. a. W. Kann der Restitutionspflichtige im Falle der eigenen Dürftigkeit die betreffende Summe ruhigen Gewissens für sich selber und die Seinigen verwenden, ohne je wieder in seinem Leben gehalten zu sein, das Geld herauszugeben? Das ist der Sinn und Kern der Frage. Die Zuwendung der Restitutionssumme an die Armen hat stets als wahre und vollgültige Restitution gegolten; die Armen treten dann förmlich in die Rechte des unbekannten Eigentümers. Folglich, selbst wenn der unbekannte Eigentümer

<sup>1)</sup> S. Thom., S. Th. II. II. g. 62, a 5.

<sup>2)</sup> Vergl. Vermeersch, Quaest. de just., n. 167.

später wider Erwarten noch ermittelt würde, brauchte nach gegenwärtig sicherer Lehre der Schuldner das Geld den Armen nicht wieder abzufordern, um es dem ehemaligen Eigentümer zu übergeben; noch weniger wäre der Schuldner gehalten, aus Eigenem die Summe ein zweitesmal zu ersezten — vorausgesetzt natürlich, daß der Schuldner seinerzeit die erforderliche Mühe aufgewendet hat, den Geschädigten ausfindig zu machen. Diese sichere Lehre der Moralisten auf unsern Fall anwendend müssen wir fragen: Darf der Ersatzpflichtige im Fall der eigenen Armut die Ersatzsumme sich selber „als Almosen“ zuwenden, mit der Folge, daß er späterhin, auch wenn seine Vermögenslage sich gebessert hat, das Geld weder anderweitig für gute Zwecke zu verwenden, noch auch dem wider Erwarten etwa auftauchenden Eigentümer zurückzuerstatten verpflichtet wäre?

Die Antwort auf diese Frage wird nun von den meisten Moralisten bejahend gegeben. So schreibt, um nur einem aus unserer Zeit das Wort zu geben, Göpfert: „Wenn derjenige, welcher an die Armen restituieren müßte, selbst arm ist, kann er die Restitution sich selbst zuwenden und sich dadurch von der Restitution befreien, selbst wenn die Restitutionspflicht aus einer ungerechten Handlung, Diebstahl, Raub u. s. w. hervorgeht.“<sup>1)</sup> Zur autoritativen Begründung dieser Lehre beruft man sich gewöhnlich auf Lessius<sup>2)</sup> und Lugo.<sup>3)</sup> Tatsächlich ist, obwohl sich Lessius seinerseits bereits auf Scotus und Cajetan berufen konnte, seit Lugo der Satz in die meisten Moralwerke übergegangen, nicht zuletzt infolge des großen Ansehens, dessen sich Lugo, vor allem in Fragen über Recht und Gerechtigkeit, durch all die folgenden Jahrhunderte erfreute. Welches jedoch sind die inneren Gründe, auf die sich jener Satz zu stützen vermag? Wo eine innere Begründung versucht wird, da ist es nur der eine Grund, der angeführt wird: Bei der den Armen zu leistenden Restitution kommen die Armen eben nur als Arme in Betracht; folglich, wenn der Ersatzpflichtige selber zu den Armen gehört, dann soll er nicht in schlimmerer Lage sein als andere seinesgleichen. Selbst wenn er durch subjektive Schuld das fremde Gut sich angeeignet hat, so braucht er sich darum noch nicht den andern Armen nachzusehen; denn nicht dieser oder jener persönlichen Eigenschaft wegen, nicht mit Rücksicht auf etwaige sittliche Unbescholtenheit werde den Armen die Restitution zugewendet, sondern eben nur ihrer Armut wegen. Genau denselben Grund aber könne in diesem Falle der Restitutionspflichtige für sich selbst zur

<sup>1)</sup> A. a. D. S. 247—8. — Noldin <sup>10</sup> (II. n. 503) nennt diese Ansicht „sententia complurium auctorum“. — Prümmer (II. S. 195) nennt sie „sententia probabilis plurium auctorum“. — Lehmkühl (I. n. 1022) sagt, die Autoren geben „magno consensu“ zu, daß der Schuldner unter den genannten Voraussetzungen gleichsam sich selber restituieren könne. Vergl. s. Alph. Theol. mor. I. III. n. 589, 672.

<sup>2)</sup> De just. I. 2. c. 14, n. 41—42.

<sup>3)</sup> De just. disp. 6. n. 148.

Geltung bringen und auf diesen Grund hin, auf Grund seiner Armut hin die Restitution sich selber zuwenden.<sup>1)</sup>

Zur Beurteilung dieses Gedankenganges und damit zugleich des in Frage stehenden Saches untersuchen wir einmal die innere Begründung, auf die sich die Pflicht der Restitution an die Armen oder an sonstige gute Zwecke stützt. — Der rechtmäßige Eigentümer und er allein hat das Recht, über sein Eigentum zu bestimmen, gleichviel, in wessen Händen es sich zur Zeit befindet. Ist ihm ungerechterweise sein Eigentum entzogen, so ist es ihm allein zurückzuerstatten; einem anderen Empfänger nur unter der Bedingung, daß der Wille des Eigentümers einverstanden ist. Von diesem Gesichtspunkte aus haben viele Theologen den inneren Grund gesucht dafür, daß an Stelle des unbekannten Eigentümers das fremde Gut den Armen oder sonstigen guten Zwecken zuzuwenden ist. Dem unbekannten Eigentümer kann, eben weil er unbekannt ist, die Sache nicht zurückerstattet werden, folglich nur einem anderen Empfänger, der dazu autorisiert ist vom Eigentümer, in diesem Falle allerdings nur durch einen präsumierten Willensakt des Eigentümers. Als mutmaßlichen Willen des unbekannten Eigentümers aber muß man annehmen, daß er das ihm zustehende Gut verwendet wissen will für die Armen oder für sonstige gute Zwecke. Denn kann es nicht mehr seinem irdischen Wohle dienen, dann ist die Annahme berechtigt, daß er es für sein Seelenheil verwendet wissen will. Die Armen oder die sonstigen guten Zwecke sind nach diesem Gedankengange die Empfänger der Restitution, die autorisiert sind als solche auf Grund einer präsumierten Willenzustimmung des unbekannten Eigentümers. — Was immer von diesem Gedankengange gehalten werden mag, wenn wir diese Begründung der Restitution an die Armen zugrunde legen, dann dürfte der schuldbare Besitzer ziemlich schlecht abschneiden mit seinen Ansprüchen als „Armer“. — Wie so? — Nun, will ich die Zustimmung eines andern in dieser oder jener Sache präsumieren, dann muß ich fragen: Würde er hic et nunc, bei dieser Sachlage, unter diesen bestimmten Umständen seine Einwilligung geben? Lasse ich diese Frage außer Betracht, so ist die Präsumption eine unkluge oder vielleicht auch ganz unvernünftige. Wie nun, wenn wir auch hier die Frage stellen müssen: Würde der Bestohlene wohl seine Einwilligung geben, daß der Dieb (oder sonstige schuldbare Besitzer) bei bloßer gewöhnlicher Armut das gestohlene Gut sich selber zuwende und so sich den Vorzug gebe vor allen andern Armen? Man sagt: Der „arme“ Dieb komme eben nur als Armer in Betracht und mit Rücksicht auf seine Armut brauche er nicht hinter andern Armen zurückzustehen. — Und deshalb soll der arme Dieb vor allen andern Armen bevorzugt werden? Eine Bevorzugung vor den andern Armen ist es aber doch ganz offenkundig, was auch manche Autoren ruhig

<sup>1)</sup> Vergl. Lessius, a. a. O. n. 41.

zugestehen.<sup>1)</sup> Die übrigen Armen erhalten nichts von der in Frage stehenden Ersatzsumme, der „arme“ Dieb hingegen kann seiner Armut abhelfen, kann sogar seine etwas unangenehmen Schulden damit abtragen.<sup>2)</sup> Die andern Notleidenden, die beim „Ehrlich währt am längsten“ verblieben, können weiter Hunger leiden zur Strafe dafür, daß sie so „veralterten“ Ansichten huldigen. — Nein! Wir werden sagen müssen: Der Dieb kann nicht mit dem gutgläubigen Besitzer auf eine Stufe gestellt werden. Der Dieb kann nicht vernünftigerweise die Einwilligung des Geschädigten voraussehen dazu, daß er bei gewöhnlicher Armut (communis necessitas) sich selber die Ersatzsumme zuwende. Wohl werden wir eine Einschränkung machen zugunsten des Diebes — und diese dürfte es auch sein, die die meisten Theologen schließlich im Auge gehabt, wenn sie jenen Satz zugunsten des dürftigen Ersatzpflichtigen angenommen — nämlich: wenn die Notlage des Diebes eine solche ist, daß der Rechtere verpflichtet wäre ihm beizuspringen, dann darf der Dieb sich so viel von der zu ersezenden Summe aneignen, als er notwendig braucht für sich und die Seinigen. Das gilt etwa nicht bloß von der äußersten Notlage (extrema necessitas), in welcher er ein striktes Recht hat auf das Notwendigste, sondern auch von dem Falle der wirklich schweren Notlage (gravis necessitas), in welcher der Besitzende durch das Gebot der Nächstenliebe gehalten wäre, ihm zu helfen.<sup>3)</sup> Gewiß, in diesem Falle kann der Ersatzpflichtige mit vollem Rechte die Einwilligung des Geschädigten präsumieren dazu, daß er sich selber so viel zuwende, als nötig ist, um sich (und die Seinigen) zu erhalten. So viel als nötig ist — aber nicht einfach die ganze, vielleicht in die Tausende gehende Summe. Das wollen auch verschiedene Moralisten andeuten, wenn sie diese oder ähnliche Ausdrücke anwenden: das Ganze oder wenigstens einen Teil.<sup>4)</sup>

Prüfen wir die Sache noch von einer anderen Seite. Nicht alle Theologen neigen zu der eben angedeuteten Begründung der Restitution an die Armen aus dem präsumierten Willen des unbekannten Eigentümers. Vielmehr, so sagen andere, muß an die Stelle des unbekannten Eigentümers die Allgemeinheit treten als anspruchsberechtigte Empfängerin des Schadenersatzes. Durch jede Rechisverlezung wird nicht bloß der betroffene Schadensträger als Einzelperson geschädigt, sondern in ihm und mit ihm die ganze Gemeinschaft. Der Schaden, den das einzelne Glied der Gemeinschaft erleidet, trifft letzten Endes die ganze Gemeinschaft. Folglich, wenn

<sup>1)</sup> Vergl. Aertnys, Th. m. l. III. n. 315.

<sup>2)</sup> S. Ballerini-Palmieri, Op. mor. to. 1. 3 (Prati 2 1892), p. 341.

<sup>3)</sup> In diesem Falle wäre der Dieb auch einem bekannten Eigentümer gegenüber von der Restitution befreit. Somit kann dem schuldbaren Besitzer fremden Gutes nichts zugestanden werden im Falle eines unbekannten Eigentümers, was ihm nicht auch zugestanden werden könnte einem bekannten Eigentümer gegenüber. Vergl. Mausbach, a. a. D. S. 188.

<sup>4)</sup> Vergl. Hugo, a. a. D. n. 148.

auch dem einzelnen Schadensträger gegenüber die Erfüllung der Ersatzpflicht unmöglich wird, bleibt doch diese Pflicht bestehen gegenüber der Allgemeinheit, die die Rechte des Einzelnen zu hüten hat. Der Allgemeinheit nun gegenüber wird die Pflicht der Restitution erfüllt dadurch, daß der Ersatzpflichtige das Geld den Armen zuwendet oder sonstigen guten Zwecken, die im Interesse der Allgemeinheit liegen. Entsprechend der Höhe der den Armen u. s. w. zugewendeten Summe wird der Allgemeinheit die Sorge für die beteilten Armen abgenommen. — Wie steht's von diesem Standpunkte aus mit der fraglichen Vergünstigung für den dürftigen Ersatzpflichtigen? Wir werden zu ähnlichem Ergebnis kommen, wie schon vorhin: Ist die Notlage des Ersatzpflichtigen so drückend, daß er der Allgemeinheit zur Last fiele, m. a. W. daß die Allgemeinheit verpflichtet wäre, ihm aufzuhelfen, dann kann er ruhigen Gewissens von der Ersatzsumme jenen Teil in Anspruch nehmen, den er für sich und die Seinigen zur Rettung braucht. Nicht aber kann ihm ein derartiges Zugeständnis gemacht werden bei gewöhnlicher Notlage, in der er sich selber ohne allzugroße Schwierigkeit durchhelfen kann. Noch weniger kann ihm gestattet werden, daß er einfachhin die ganze Ersatzsumme „sich selber restituiert“.

Schließlich, welchen Standpunkt immer die einzelnen Moralisten einnehmen gegenüber der Begründung der Restitution an die Armen, in dem einen stimmen alle überein: Die Restitutionspflicht muß urgirt werden auch im Falle des unbekannten Eigentümers, schon aus dem sozial-pädagogischen Grunde: um die Menschen abzuschrecken von neuen Freveln an fremdem Eigentum. Ja, dieser Grund wird, wie wir gesehen, von den meisten Theologen so urgirt, daß sie selbst bei gewinnloser Schädigung fremden Besitztums den Freveler auch einem unbekannten Geschädigten gegenüber zum Ersatz verpflichten wollen. — Nun wohl! Würde dem Rechtsverleker aber einmal das Zugeständnis gemacht, daß er bei diesem oder jenein glücklichen Zufall ruhigen Gewissens seines Raubes sich erfreuen könne, dann müßte ein derartiges Zugeständnis ein Anreiz sein, eine Lockung und Aufmunterung zu neuen Rechtsverlegerungen, zu öfterem Griff in fremde Taschen.

Zusammenfassend müssen wir als Ergebnis auffstellen: Der Satz „Im Falle der eigenen Armut darf der Restitutionspflichtige die Restitution sich selber zuwenden“, dieser Satz will im Sinne seiner Vertreter verstanden werden, in einem ganz bestimmten, eng begrenzten Sinne. Keineswegs soll diese Vergünstigung verstanden werden von jeder beliebigen Armut, sondern nur von einer solchen Notlage, bei welcher der Ersatzpflichtige der fremden Hilfe bedürftig wäre, um sich und die Seinigen zu retten. Noch weniger kann der Soz ohne weiters von der ganzen Schadenssumme verstanden werden; vielmehr lediglich von jenem Teile der Summe, dessen eben der notleidende Schuldner augenblicklich (oder auch sukzessiv im Lauf der Zeit) durchaus bedarf.

Diesen Teil der Summe, den sich der Schuldner auf diese Weise zuzuwenden berechtigt war, braucht er in alle Zukunft nie zurückzuerstatten, auch wenn er später wider Erwarten in günstige Vermögenslage käme. Das Uebrige aber muß er, sobald es ihm möglich sein wird, zurückzuerstatten, sei es den Armen (respektive sonstigen guten Zwecken), sei es dem rechtmäßigen Eigentümer, falls dieser nachträglich noch ermittelt wird. — Von diesem Standpunkte aus haben wir auch die richtige Uebereinstimmung jenes Satzes mit der andern einhelligen Lehre aller Moralisten, daß die derzeitige Unmöglichkeit der Restitution bloß ein auffchiebender, nicht aber ein aufhebender Entschuldigungsgrund ist. Aufgehoben ist die Rückerstattungspflicht tatsächlich für jenen Teil der Schadenssumme, dessen der notleidende Ersatzpflichtige bedurfte, um sich und die Seinigen zu retten; für das Uebrige ist die Restitution nur aufgeschoben, aber nicht aufgehoben.

Hieraus kann der Beichtvater leicht entnehmen, wie er in derartigen Fällen wird entscheiden müssen. Viele werden kommen mit solcher Schuld auf dem Gewissen. Unzähligen ist der Krieg mit seinen noch traurigeren Nachwehen zum Verführer geworden; die Gelegenheit war zu günstig, die Erbitterung gegen die Besitzenden oft zu groß. Was müssen wir von dem bereuenden Pönitenten nun verlangen, um der verletzten Gerechtigkeit Sühne zu leisten? — Eft wird ja der Bestohlene oder sonst Geschädigte bekannt sein oder doch leicht zu ermitteln. Dann gelten die gewöhnlichen Regeln des Schadensersatzes, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der auffchiebenden oder aufhebenden Entschuldigungsgründe. Nicht selten aber, und gerade heutzutage infolge der Kriegsverhältnisse, wird der Schadenträger unauffindbar oder unerreichbar sein. Was dann? — Entweder es handelt sich da um bloße Sachbeschädigung, ohne Vorteil unseres Pönitenten — dann können wir ihn probabilitär nicht zum Schadenersatz verpflichten; wohl werden wir ihm je nach den Umständen, besonders je nach seiner Vermögenslage und seiner Seelenverfassung, einen mehr oder weniger großen Teil der Schadenssumme als Buße auferlegen für die Armen oder sonstige gute Zwecke, dabei ihm den allmäßlichen vollen Schadenersatz sehr dringend nahe legen. — Oder der Sünder hat sich schuldbarerweise in den Besitz von fremdem Gut gesetzt — dann muß er zur Rückerstattung angehalten werden, sei es für sofort, oder aber, wenn es derzeit nicht geht, dann möglichst bald. Nur wenn wir merken, daß sich der Pönitent in wahrhaft drückender Not befindet, dann können wir ihm vorsichtig zu verstehen geben, daß er einen entsprechenden Teil der Summe für sich verwenden, respektive anrechnen darf, um das Uebrige später dem etwa noch ermittelten Eigentümer zu übergeben, andernfalls es für gute Zwecke zu verwenden.